

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

20.09.2006

1116.

Interpellation von Peider Filli und Niklaus Scherr betreffend Fussball-Europameisterschaft 2008 (EURO 2008), Stellung der FIFA in Zürich

Am 10. Mai 2006 reichten die Gemeinderäte Peider Filli (AL) und Niklaus Scherr (AL) folgende Interpellation GR Nr. 2006/169 ein:

Vor wenigen Tagen hat die FIFA auf dem Zürichberg ihr neues, luxuriöses 240-Mio-Headquarter für ihre 280 Mitarbeiter bezogen. Stolz vermerkt sie auf ihrer Website die Tatsache, dass sie eine eigene Strasse, die FIFA-Str., bekommen hat; eine absolute Ausnahme in dieser Stadt, welche auf ein sehr gutes Einvernehmen mit dem Stadtrat hindeutet. Den Öffentlichkeitsanlässen des Vereins FIFA wie dem Neubau ist anzusehen, dass es dem Weltfussballverband finanziell mehr als gut geht.

In zwei Jahren werden in Zürich unter Federführung der UEFA EM-Spiele ausgetragen. Zur Organisation und Durchführung dieses Anlasses wurde eine eigene Firma gegründet, die Euro 2008 SA. Den zweitgrössten Sportanlass der Welt mit beherbergen zu dürfen, erfüllt viele ZürcherInnen - zu Recht - mit Vorfreude und auch etwas Stolz. Dies zeigte sich besonders deutlich bei der Zustimmung zu den Zusatzkrediten für die termingerechte Fertigstellung des neuen Letzigrund-Stadions. Der FIFA-Hauptsitz, die Euro08, unzählige Fans: Zürich ist zweifelsohne auch eine Fussballstadt.

Nicht zu übersehen sind jedoch die Schattenseiten. Medienberichte im Vorfeld der kurz vor Anpfiff stehenden WM in Deutschland wie zur Euro08 in der Schweiz und Österreich zeigen, dass die Fussballverbände knallhart rechnen und auf ihren Profit aus sind, ihren Spitzenfunktionären quasifeudale Privilegien gewähren und grosse Ausgabenposten - etwa für die Sicherheit - auf die Gastgeber abwälzen. Grössere Ticket-Kontingente werden en bloc an die Sponsoren abgegeben. Um diesen eine exklusive Präsenz zu garantieren, werden Bannmeilen gezogen, in denen keine Logos anderer Anbieter ähnlicher Produkte auftauchen dürfen. Egal ob Gebäudebeschriftung, Werbeplakat oder noch kleiner: Schriftzüge und Logos müssen abmontiert, abgedeckt oder sonstwie unsichtbar gemacht werden. Ähnliches gilt für das Recht, die Spiele öffentlich zu übertragen. Dies soll nur an wenigen Veranstaltungen, die vom Verband reguliert werden, möglich sein, mit entsprechendem finanziellen Gewinn für diesen. Den Verlust tragen alle Sportbegeisterten, die nicht zu den glücklichen happy few mit einem Stadion-Ticket gehören. Ihnen wird der Spass des gemeinsamen Fussballerlebnisses genommen. In Deutschland haben sich einige wenige Städte, allen voran München mit Oberbürgermeister Ude, mit rechtlichen Vorbehalten gegen solche unlauteren Knebelungsverträge zur Wehr gesetzt.

Für die Jahre 2004 und 2005 weist die konsolidierte FIFA-Rechnung - nach Abzug aller Aufwendungen für Entwicklungsprojekte etc. - einen Reingewinn von 158 resp. 214 Mio. Franken und ein Eigenkapital von 238 resp. 461 Mio. Franken aus. Der Steuerausweis der FIFA für 2004 verzeichnet jedoch bloss 2,2 Mio. Franken Gewinn und 10 Mio. Franken steuerbares Kapital. Zusammen mit den beiden Tochtergesellschaften FIFA Marketing & TV AG und FIFA Media AG resultiert für 2004 ein versteuerter Gewinn von 3,2 Mio. Franken. Die konsolidierte Bilanz weist für 2005 total Fr. 933 493.-- Einkommenssteuern aus. Der Finanzbericht vermerkt dazu: „Die FIFA wird in der Schweiz gemäss den steuerlichen Bestimmungen für Vereine besteuert (...) Da die FIFA als nicht gewinnorientierte Organisation ihre Gewinne, Reserven und Mittel für die Förderung des Fussballs verwenden muss, können die Jahresergebnisse nicht als Basis für die Steuerveranlagung betrachtet werden.“

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie präsentiert sich die aktuelle steuerrechtliche Situation der FIFA in Zürich? Wird sie normal als Verein besteuert oder bestehen irgendwelche steuerrechtlichen Befreiungen oder Spezialregelungen? Auf welcher rechtlichen Basis?
2. Ist der Stadtrat der Meinung, dass diese steuerliche Sonderbehandlung als Non-Profit-Vereinigung dem heutigen Status und Auftritt der FIFA als kommerzielle Grossorganisation noch entspricht? Hat er die erforderlichen Schritte bei Bund und Kanton unternommen, um die FIFA einer normalen Besteuerung zuzuführen? Wenn nein: Ist er bereit dazu? Wer entscheidet über den Steuer-Status der FIFA?
3. Bei der FIFA arbeiten 280 Personen. Bestehen für diese oder einzelne von ihnen steuerliche Spezialregelungen? Wie werden die feudalen Entschädigungen für die am Zürcher Hauptsitz tagenden Exekutivmitglieder (15,5 Mio. Franken im Jahr 2005) besteuert? Werden darauf Quellensteuern erhoben? Wenn nein: warum nicht?

4. Gemäss Medienberichten hat FIFA-Chef Blatter per 1. Januar 2006 seinen steuerlichen Wohnsitz von Zollikon nach Visp und seinen Zweitwohnsitz nach Zürich verlegt. Besteht, wie die FIFA behauptet, eine Steuerauscheidung zwischen Zürich und Visp oder zahlt Sepp Blatter in Zürich keine Steuern? Sieht der Stadtrat hier Handlungsbedarf?
5. Falls der Stadtrat diese Frage unter Berufung auf das Steuergeheimnis nicht beantworten will: was für Steuer- und wohnsitzrechtliche Gesichtspunkte gelten allgemein in solchen Konstellationen?
6. Die Euro 2008 SA hat ihren Sitz in Nyon. Wurde jemals über eine Verteilung des Steuersubstrates dieser Firma unter den verschiedenen Gastgeberländern, Kantonen und Städten, die für die Kosten der Euro08 aufkommen, diskutiert? Wenn ja, mit welchem Ergebnis allgemein bzw. für die Stadt Zürich? Wenn nein: weshalb nicht? Ist der Stadtrat bereit, diese Diskussion zu lancieren?
7. Was für steuerrechtliche Regelungen bestehen für die auftretenden Spieler und die Verbandsfunktionäre? Trifft es zu, dass ihnen wie bei der Champions League die Quellensteuer erlassen wird? Auf welcher Rechtsgrundlage? Was für Erträge entgehen damit Stadt und Kanton? Wie stellt sich der Stadtrat dazu? Unterstützt er die Bestrebungen der Berner Steuerverwaltung, bei der Champions League eine Korrektur einzuleiten?
8. Was für Forderungen wurden wann von der UEFA bei der Stadt angebracht bezüglich Werbe-Bannmeilen und öffentliche Übertragungen auf Grossleinwänden? Bitte um detaillierte Auflistung örtlich, zeitlich und Bannkriterien.
9. Wurden von Seiten der Stadt bereits Zusagen (mündlich oder schriftlich) zu Werbe-Bannmeilen gemacht? Wenn ja: welche, von wem und wann? Wer vertritt die Stadt bei diesen Verhandlungen? Beinhalten allfällige Zusagen auch Entschädigungszahlungen an betroffene Körperschaften? Sollten Entschädigungszahlungen fällig werden, wer hätte dafür aufzukommen?
10. Hat der Stadtrat die Rechtslage abklären lassen und analog zu München entsprechende Vorbehalte angebracht?
11. Wie stellt sich der Stadtrat grundsätzlich zu Werbe-Bannmeilen während eines Events? Erachtet er die Aushebelung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb als verhältnismässig auf Grund des anstehenden zweitgrössten Sportanlasses der Welt?
12. Welche Forderungen wurden von der UEFA bei der Stadt angebracht bezüglich Aufführungsrechten? Ist der Stadtrat einverstanden, dass öffentliche Übertragungen der Spiele eingeschränkt werden? Wenn ja: zu welchen Bedingungen? Wurden bereits Zusagen zu Übertragungseinschränkungen gemacht? Wenn ja: bitte detaillierte Angaben.
13. Ist der Stadtrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass auch lokale Sponsoren Grossleinwand-Events auf öffentlichen Plätzen anbieten können? Wird er notfalls dafür sorgen, dass die Stadt selber, ev. in Zusammenarbeit mit OIZ und ewz, solche Events anbietet?
14. Das Verfolgen der Spiele auf Grossleinwand macht einen grossen Teil des Festes EM oder WM aus. Wie stellt sich der Stadtrat grundsätzlich zu Einschränkungen dieses enorm populären Teils der Meisterschaft?

Auf den Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Die steuerrechtliche Situation einer juristischen Person ist Bestandteil der Steuerveranlagung und die diesbezüglichen Informationen unterliegen dem Amtsgeheimnis. Auskünfte sind daher - vorbehältlich einer hier nicht gegebenen, ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage - nur aufgrund eines Entscheids der Finanzdirektion des Kantons Zürich, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten sind, zulässig (§ 120 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 8. Juni 1997 [StG]).

Losgelöst vom konkret angefragten Sachverhalt kann jedoch folgendes festgehalten werden:

Die Rechtsform des Vereins ist gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB), dem das Steuerrecht hier folgt, für juristische Personen vorgesehen, die einen idealen Zweck verfolgen. Dies bedeutet nicht, dass der Verein wegen seines idealen Zwecks nicht wirtschaftlich auftreten könnte oder dürfte. Vielmehr kann der Verein zur Verfolgung des idealen Zwecks ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Dann ist ein Eintrag im Handelsregister zwingend vorgeschrieben (Art. 61 Abs. 2 ZGB).

Die Besteuerung einer juristischen Person als Verein ist somit nicht gleichzusetzen mit einer Sonderbehandlung als Non-Profit-Vereinigung. Vielmehr werden die Vereine, die nicht wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind, mit einer Steuer von 4 Prozent des Reingewinns belastet (§ 76 Abs. 1 StG). Dabei ist zu beachten, dass bei interkantonal oder international

tätigen juristischen Personen eine Steuerausscheidung stattfindet. Angaben über steuerbaren Gewinn bzw. steuerbares Kapital können sich daher im Einzelfall auf den zürcherischen Anteil bzw. schweizerischen Anteil beziehen. Rückschlüsse auf einen Gesamtgewinn oder ein Gesamtkapital können aus solchen Informationen nicht gezogen werden.

Eine gänzliche Steuerbefreiung ist für einen Verein möglich bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 61 lit. f StG:

Von der Steuerpflicht sind befreit:

f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig.

An die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen, so dass eine Steuerbefreiung nicht leichthin gewährt wird.

Der Stadtrat sieht angesichts der nach wie vor hohen Bedeutung des FIFA-Sitzes in der Stadt Zürich keine Veranlassung, bezüglich des Steuerstatus der FIFA beim Kanton Zürich zu intervenieren.

Zu Frage 3: Soweit es sich bei den Beschäftigten der FIFA um Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder ausländische Personen mit Niederlassung in der Schweiz handelt, werden diese Personen am ordentlichen Register für ihr Einkommen und Vermögen besteuert.

Handelt es sich bei den Beschäftigten der FIFA um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz, aber ohne Niederlassungsbewilligung, entrichten diese auf ihren Bruttoeinkünften, insbesondere aus dem Arbeitsverhältnis, eine Quellensteuer (§ 4 der Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 2. Februar 1994 = QVO I). Weitere, nicht an der Quelle besteuerte Einkünfte werden mit einer ergänzenden Veranlagung separat besteuert (Weisung der Finanzdirektion über die ergänzende Veranlagung bei der Erhebung von Quellensteuern vom 23. November 1998, ZStB Teil I, Nr. 28/800). Überschreiten diese quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte Fr. 120 000.--, werden diese Steuerpflichtigen nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Auch die massgeblichen Einkünfte der Exekutivmitglieder der FIFA, die über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, unterliegen der Quellensteuer, soweit das Erwerbseinkommen in Zürich anfällt.

Zu den Fragen 4 und 5: Auch der Umfang der Steuerpflicht bei natürlichen Personen ist Bestandteil der Steuerveranlagung und die diesbezüglichen Informationen unterliegen in gleicher Weise wie bei den juristischen Personen dem Amtsgeheimnis.

Losgelöst vom konkret angefragten Sachverhalt kann jedoch folgendes festgehalten werden:

Gemäss § 3 StG gilt für die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit folgendes:

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

Aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind gemäss § 4 Abs. 1 StG insbesondere:

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
- b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

In den weitaus meisten Fällen liegt somit der steuerrechtliche Wohnsitz (und damit das Hauptsteuerdomizil) einer natürlichen Person dort, wo sich auch der zivilrechtliche Wohnsitz befindet (vgl. dazu und zum Folgenden Höhn/Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, Bern 2000, § 7 Das Hauptsteuerdomizil der natürlichen Personen). Ein „Aufenthalt mit der Absicht

dauernden Verbleibens“ als Voraussetzung für den steuerrechtlichen Wohnsitz kann aber im Einzelfall gleichzeitig an mehreren Orten gegeben sein. Dann befindet sich das Hauptsteuerdomizil an jenem Ort, zu dem die stärkeren Beziehungen bestehen. Bei Arbeits- und Familienort in unterschiedlichen Kantonen wird bei regelmässiger Rückkehr dem Familienort als Hauptsteuerdomizil der Vorzug gegeben. Eine Ausnahme gilt einzig für leitende Angestellte, die

- einem bedeutenden Unternehmen vorstehen,
- eine besondere Verantwortung tragen,
- einem zahlreichen Personal vorstehen.

Zwischen den betroffenen Kantonen wird bei diesen Fällen von den kantonalen Steuerverwaltungen eine in aller Regel hälftige Steueraufteilung vereinbart. Unbewegliches Vermögen und die Erträge daraus werden gemäss den interkantonalen Besteuerungsgrundsätzen am Ort der Liegenschaft besteuert.

Zu Frage 6: Bezüglich der erwähnten juristischen Person „Euro 2008 SA“ würde in gleicher Weise wie für die FIFA das Amtsgeheimnis gemäss § 120 StG gelten. Das Steueramt verfügt jedoch über keine Steuerakten bezüglich dieser Firma, die gemäss Interpellationsfrage ihren Sitz im Kanton Waadt hat. Für die Besteuerung eines allfälligen Gewinns bzw. des Kapitals gelten insbesondere die Regeln über die wirtschaftliche Zugehörigkeit, d.h. bezüglich Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in einem anderen Kanton bzw. Land findet eine Steuerauscheidung statt.

Stellt das Steueramt der Stadt Zürich fest, dass eine ausserkantonale ansässige juristische Person in der Stadt Zürich einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet bzw. ein Grundstück erwirbt, wird die juristische Person als beschränkt steuerpflichtig ins Steuerregister aufgenommen und das Steueramt stellt beim Sitzkanton ein Steuerauscheidungsbegehren.

Ob die Voraussetzungen für ein solches Steuerauscheidungsbegehren gegeben sind, wird aufgrund der Geschäftstätigkeit der „Euro 2008 SA“ zu prüfen sein. Eine Rechtsgrundlage für eine Verteilung von Steuererträgen ausserhalb der Regeln über die Steuerauscheidung ist nicht gegeben.

Zu Frage 7: Aufgrund der verschiedenen Austragungsorte der Europameisterschaft 2008 drängte es sich auf, durch geeignete Koordination sicherzustellen, dass eine einheitliche Anwendung der massgeblichen Bestimmungen durch alle beteiligten Steuerbehörden gewährleistet ist. Aus diesem Grund werden die sich aufdrängenden Steuerfragen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) bearbeitet.

Dieser Prozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Insbesondere ist jedoch zu beachten, dass die Besteuerung nur aufgrund einer genügenden Rechtsgrundlage möglich ist. So ist nach geltendem Recht (QVO I) bezüglich der hier interessierenden Fragen notwendig, dass eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz vorliegt. Diese Voraussetzung ist nicht bei allen Personengruppen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Verbandsfunktionäre, usw.) in gleicher Weise erfüllt, so dass die einzelnen Tatbestände getrennt beurteilt werden müssen.

Bezüglich der Besteuerung von Einkünften, die aus Spielen der Champions League erzielt werden, ist zu beachten, dass die Abrechnung der Quellensteuer Sache der je zuständigen kantonalen Steuerbehörden ist. Die Handhabung ist nicht in allen Kantonen gleich. Der Stadtrat begrüsst es, dass auch hier derzeit Abklärungen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung stattfinden, die zu einer einheitlichen Regelung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen führen.

Von Bedeutung ist bei diesen Steuertatbeständen, dass die Champions League in der Regel mit Hin- und Rückspielen stattfindet. Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht aufgrund der Verfahrensökonomie geboten erscheint, für jede Mannschaft sowohl die Einkünfte des Hinspiels als auch des Rückspiels ausschliesslich am Hauptsteuerdomizil zur Besteuerung heranzuziehen.

Vorbemerkungen zu den Fragen 8 bis 14

Der UEFA wurden seitens der Schweizer Regierung und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) im Rahmen der Kandidatur für die EURO 2008 Österreich/Schweiz gewisse Garantien und Versprechungen abgegeben, wie zum Beispiel im Bereich, Transport, Visa-bestimmungen usw., welche zudem öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Die vier Schweizer Austragungsstädte Basel, Bern, Genf und Zürich (Host Cities) haben allerdings weder gegenüber dem Bund, noch dem SFV, noch der UEFA oder der Euro 2008 SA, der Betriebsgesellschaft der UEFA für die Durchführung der EURO 2008, Garantien abgegeben. Es wurden auch keine Verträge abgeschlossen. Ausnahme hierzu sind die Stadionverträge, welche die Stadt Zürich als Besitzerin des Stadions Letzigrund sowie die Stadionbetreiber in Basel, Bern und Genf mit der UEFA unterzeichnet haben.

Dies führt zu einer anderen Ausgangslage, wie bei dem in der Interpellation gezogenen Vergleich mit der Fussball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland, als die Ausrichterstädte bereits während der Kandidatur, also vor dem Zuschlag zur Durchführung der WM, sich gegenüber der FIFA und dem Deutschen Organisationskomitee zu weitgehenden Zugeständnissen vertraglich verpflichtet hatten.

Der ursprünglich seitens der Euro 2008 SA vorgelegte allgemeine Promotionsvertrag zur Ausrichtung der EURO 2008 in den vier Host Cities wurde von allen Städten zurückgewiesen. Die vier Schweizer Host Cities haben sich in dieser Angelegenheit zusammengeschlossen, treten gemeinsam als Verhandlungspartner gegenüber der Euro 2008 SA auf und sind diesbezüglich auch in regem Austausch mit den vier Ausrichterstädten in Österreich, um sich gegenseitig über den aktuellen Stand abzugleichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird ein für alle Host Cities gültiger Rahmenvertrag mit der UEFA/Euro 2008 SA ausgehandelt. Hierbei werden gegenseitige Rechte und Pflichten definiert, einschliesslich der in der Interpellation aufgeworfenen Fragen.

Der Gemeinderat wird mit der Weisung zum Objektkredit EURO 2008 Zürich im Frühherbst 2006 umfassend über den Projektstand informiert. Zu diesem Zeitpunkt sollten auch weitere Informationen zum Stand der Verhandlungen mit der Euro 2008 SA gegeben werden können.

Zu Frage 8: Prinzipiell verlangt die UEFA Exklusivität für ihre Sponsoren in den offiziellen Turnierzonen, welche als solche mit den offiziellen Turniermarken versehen sind und einen offiziellen Titel tragen.

Als bereits fixierte Zone, in welcher strikte Exklusivität für die UEFA-Sponsoren gilt, wurde das Stadion mit dem so genannten zugehörigen Stadionperimeter definiert. Dies wurde im bereits erwähnten Stadionvertrag mit der UEFA vereinbart. Innerhalb des Stadionperimeters werden nur die UEFA-Sponsoren auftreten können.

Bezüglich der übrigen Exklusivitätsregelung der UEFA-Sponsoren und der Grundlagen für die Durchführung der Grossleinwandübertragung in der offiziellen Fan-Zone, welche auch als offizielles Public Viewing bezeichnet wird, sind die Verhandlungen noch am Laufen. Die Euro 2008 SA wünscht, dass in diesem Bereich die Exklusivität ihrer Sponsoren respektiert wird. Der Ort für das offizielle Public Viewing wird seitens der Stadt in Zusammenarbeit mit der Euro 2008 SA entschieden. Es gilt anzumerken, dass auch andere, als nicht-offizielle Fan-Zonen deklarierte Public-Viewing-Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Im Zuge der Verhandlungen wurde bereits vereinbart, dass es in den vier Host Cities keine eigentlichen Werbebannmeilen geben wird.

Zu Frage 9: Vgl. Antwort 8: Es wird in der Stadt Zürich keine eigentlichen Werbebannmeilen geben.

Der UEFA/Euro 2008 SA werden die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch verfügbaren Plakatflächen auf öffentlichem Grund in definierten Zonen als erste Option zur Miete für die Periode kurz vor bis und mit Endrunde der EURO 2008 angeboten. Der Euro 2008 SA wird ein Erstziehungsrecht gewährt mit der Auflage, dass sich die UEFA innerhalb von

vier Monaten zu entscheiden hat, welche Flächen sie mieten will. Es gelten für die Euro 2008 SA die gleichen Mietkonditionen wie für alle anderen Mieter. Nach Ablauf der Frist ist es der Stadt oder ihrer/ihren Vermarktungsagentur/en freigestellt, die Plakatflächen an andere Bewerber, einschliesslich Konkurrenten der UEFA-Sponsoren, zu vermieten.

Bei den hierfür vorgesehenen Zonen handelt es sich um das Gebiet um das Stadion, um das Stadtzentrum, um die offizielle Fan-Zone und die wichtigsten Zufahrtsachsen vom und zum Bahnhof, Flughafen und Stadion. Über den Radius und die Fristen wird gegenwärtig noch verhandelt. Es kann aber bereits festgehalten werden, dass sich die Host Cities in einer ungleich besseren Situation befinden werden, als dies für die deutschen Ausrichterstädte der WM 2006 der Fall war.

Die Verhandlungen seitens der Stadt Zürich werden unter Aufsicht des Steuerungsausschusses des Stadtrates vom Stadtpräsidenten und von Daniel Rupf, dem städtischen Euro 2008 Delegierten geführt. Daniel Rupf wurde zusammen mit dem Berner EURO 2008 Delegierten von den anderen Host Cities mandatiert, die Host Cities gegenüber der Euro 2008 SA zu vertreten. Er gilt als profunder Kenner der Materie, da er zum Beispiel bei seiner Tätigkeit als Gesamtprojektleiter der WM 2002 Korea/Japan seitens FIFA die Verhandlungen mit den beiden Ausrichterländern über den Ausrichtervertrag führte.

Zu Frage 10: Da der UEFA keine exklusiven Bannmeilen gewährt werden, muss die diesbezügliche Rechtslage nicht abgeklärt werden. Es werden gegenüber der UEFA auch keine Vorbehalte angemeldet, da die Stadt Zürich innerhalb der geltenden Gesetze nur das in ihrer Möglichkeit Stehende machen wird.

Zu Frage 11: Wie bereits erwähnt, wird es während der EURO 2008 keine exklusiven Werbebannmeile in der Stadt Zürich geben.

Die grundsätzliche Haltung des Stadtrates zu Werbebannmeilen an Events wird zurzeit von einer Arbeitsgruppe stadintern bearbeitet. Der Stadtrat wird im Frühjahr 2007 darüber entscheiden.

Der Stadtrat hat sich innerhalb der Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bereits klar geäußert und die Revision abgelehnt, da er der Ansicht ist, dass die geltende Gesetzesgrundlage ausreichend ist bzw. der neue Gesetzesentwurf zu allgemein gehalten ist.

Zu Frage 12: Die Übertragung sämtlicher Spiele der EURO 2008 auf Grossleinwand an verschiedenen Standorten in der Stadt Zürich sowie die daran geknüpften gegenseitigen Bedingungen ist gegenwärtig einer der wichtigsten Bestandteile der Verhandlungen mit der Euro 2008 SA. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, wird der Stadtrat hierzu informieren. Es kann aber festgehalten werden, dass es in der Stadt Zürich an verschiedensten Örtlichkeiten Übertragungen der Spiele auf Grossleinwand geben wird.

Zu Frage 13: Der Stadtrat wird sich dafür einsetzen, dass auch das lokale Gewerbe die Möglichkeit erhält, sich aktiv an der EURO 2008 beteiligen zu können. Zudem sollen verschiedene Public Viewing Veranstaltungen, auch mit lokalen Sponsoren, in der Stadt Zürich stattfinden.

Die Stadt wird für das offizielle Public Viewing verantwortlich sein. Ob zusätzliche Public Viewings seitens der Stadt organisiert werden, steht zum heutigen Zeitpunkt noch nicht fest und kann auch nicht abschliessend beantwortet werden, liegt aber durchaus im Bereich des Möglichen.

Zu Frage 14: Die Stadt war und ist sich der Bedeutung dieses Teils der Meisterschaft sehr bewusst, was durch die WM 06 auch bestätigt wurde. Deshalb wurde und wird in den Verhandlungen mit der Euro 2008 SA diesem Bereich auch ein derartig grosses Gewicht beigegeben.

Im Wissen, dass diese Veranstaltungen einen Grossteil der Faszination eines solchen Turniers ausmachen und je nach Auslosung mit enormen Massen gerechnet werden muss, wird der Stadtrat auch sicherstellen, dass während der EURO 2008 in der Stadt Zürich der Zür-

cher Bevölkerung, den aus- und inländischen Gästen und Fans ein vielfältiges und attraktives Angebot von Events mit Grossleinwandübertragung angeboten wird. Dies muss nur schon aus Sicherheitsüberlegungen heraus gemacht werden, um die Fans „kanalisieren“ oder „steuern“ zu können, wie auch die Erfahrungen der WM 06 klar bestätigten. Wie das Beispiel WM 06 auch deutlich machte, liegt hier eine Möglichkeit für die Host Cities, sich international und national von ihrer besten Seite zu zeigen und zu präsentieren. Diese Chance will auch der Stadtrat für die Stadt Zürich ergreifen und ein überzeugendes und attraktives Konzept und Angebot ausarbeiten und umsetzen.

Einschränkungen wird es sicherlich dort geben, wo die Verhältnismässigkeit hinsichtlich Lärm, Verkehr und Belastung für Anwohner die Grenzen des Zumutbaren übersteigt. Der Stadtrat wird sich hierbei für ausgewogene Lösungen einsetzen. Andererseits muss bei Grossevents - die Public-Viewing-Veranstaltungen der EURO 2008 zählen hierzu - im Verkehrsbereich sicherlich mit Einschränkungen gerechnet werden. Auch hier sind die Planungen seitens der Stadt schon sehr weit fortgeschritten.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Steueramt, den Gesamtprojektleiter EURO 2008 und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber